

**Landesverband der Musikschulen
in Schleswig-Holstein e.V.**

Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

04331 –148 648

kontakt@musikschulen-sh.de

www.musikschulen-sh.de

Sparkasse Mittelholstein
IBAN: DE35 2145 0000 0000 0342 58
BIC: NOLADE21RDB

Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. zur Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Januar (in Kraft ab 11. Januar 2021)

I. Grundsätzliches

- (1) Diese Handreichung basiert auf der Ersatzverkündung der Landesverordnung vom 08. Januar 2021 und bis auf Weiteres gültig. Grundsätzlich gilt: Welche Unterrichtsangebote in welcher Form an Musikschulen zulässig sind, beruht auf den Maßgaben der jeweils aktuellen Ersatzverkündung der Landesverordnung, der „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).
- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung oder Nicht-Durchführung von Angeboten an Musikschulen in Schleswig-Holstein müssen im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten und Entscheidungen mit den kommunalen Behörden abzustimmen.

II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

- (1) Gezielte und aktuelle Informationen sind in dieser Zeit wichtig. Nutzen Sie dazu die Homepage der Musikschule/ des Landesverbandes oder die örtliche Presse, die über evtl. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Schüler*innen im Kontext der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus berichten.
- (2) Bringen Sie in jedem Fall im Eingangsbereich deutlich lesbare Informationsplakate zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen an.



III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen

- (1) Sämtliche Bildungsangebote sind als Präsenzveranstaltungen untersagt (vgl. Erläuterungen zu § 12 a). Dazu zählen sämtlicher instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie alle weiteren musikpädagogischen Angebote der Musikschulen. Keine Präsenzveranstaltungen sind insbesondere digitaler Fernunterricht und digitale Fernangebote.

IV. Veranstaltungen und sonstige Angebote

- (1) Kulturveranstaltungen wie z.B. Konzerte oder Musikaufführungen sind nach § 10 zu unterlassen.
- (2) Präsenzveranstaltungen, die einer Prüfung dienen, sind unter den in § 5 Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- (2) Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollen möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei diesen Mitarbeiter*innen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.
- (3) Das Personal ist vor Wiederöffnung der Musikschule zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Publikums- und Arbeitsbereich zu schulen.

VI. Links zu Ihrer weiteren Information

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210108_CoronaVO.html

BMAS / Arbeitsschutzstandards COVID 19

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

Robert Koch-Institut / Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html